

Zu §. 12. (f. dens. Nr. 145. d. Bl. S. 1133.) erlaubt sich die Deputation nur hinsichtlich des pct. sub c. darauf aufmerksam zu machen, daß für den möglichen Fall der Umwandlung der Patrimonial-Gerichtsstellen in Bezirksgerichte sich eine veränderte Bezeichnung dieser sub b. und c. gedachten Behörden nothwendig machen würde. —

Prinz Johann: Das Bedenken der Deputation dürfe sich vielleicht dadurch beseitigen lassen, wenn nach dem Worte „Interessenten“ gesetzt werde: „denjenigen, welche überhaupt diese Behörden zu vertreten haben, ob vorbehaltlich &c.“

Dieses Amendement findet hinreichende Unterstützung, und mit 19 gegen 12 Stimmen Genehmigung.

Auch nimmt man den §. 12. unter dieser Abänderung einstimmig an.

§. 13., welcher von der Porto- und Stempelfreiheit spricht (f. denselben Nr. 145. d. Bl. S. 1133.), findet die Genehmigung sämtlicher Mitglieder.

§. 14. handelt von der Sportulfreiheit (f. denselben in Nr. 145. d. Bl. S. 1133.)

Bürgermeister Ritterstädt: Die Bestimmung des vorliegenden §. scheine mit der des §. 21. nicht ganz in Einklang zu bringen zu sein, wo dem Interessenten in gewissen Fällen die Tragung der Kosten auferlegt werde. Zur Beseitigung dieses Widerspruchs schlage er vor, nach dem Worte „Taxatoren“ noch hinzuzufügen: „und des §. 21. angeführten Falles.“

Bürgermeister Hübler: Er könne einen Widerspruch zwischen dem vorliegenden und dem §. 21. nicht finden, da ja §. 21. nur bestimme, wer die Kosten bezahlen solle, und die dortige Bezugnahme auf §. 14. nachweise, daß hierunter keinesweges Gerichtsgebühren, sondern nur die Reisekosten, Diäten und Gebühren der Taxatoren zu verstehen seien.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Allerdings sei keine andere, als die eben angegebene Ansicht die des Gesetzentwurfes.

Der Vorschlag des Bürgermeisters Ritterstädt findet indeß doch zureichende Unterstützung und mit 17 gegen 14 Stimmen Annahme.

Der §. aber wird mit dieser Abänderung einstimmig genehmigt.

Staatsminister v. Könnertz eröffnet der Kammer schließlich noch Folgendes: Die Regierung habe die von der Ständeversammlung zu dem Gesetzentwurfe wegen Bestrafung der fleischlichen Verbrechen gemachten materiellen Erinnerungen allgemein angenommen, und wünsche nur noch einige, das Materielle gar nicht betreffende, Redactionsveränderungen. Der Kammer stelle er nun anheim, ob sie — wie es auch bereits in der 2. Kammer der Fall gewesen sei — den in der Sache ernannt gewesenen Referenten autorisiren wolle, diese Abänderungen, welche letzterem Seitens der Regierung vorgelegt werden würden, einer Prüfung zu unterwerfen und, falls er sie ganz unbedenklich finde, im Namen der Kammer, ohne daß es erst eines Vortrags darüber bedürfe, genehmigen solle.

Nachdem sich Prinz Johann, als in der Sache ernannt gewesener Referent, zur Uebernahme des Auftrags bereitwillig

erklärt, ist auch die Kammer einstimmig hiermit einverstanden, und die Sitzung wird hierauf um 2 Uhr geschlossen.

Hundert und sieben und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 5. Februar 1834.

Vortrag der Fassung des §. 68. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes von der 2. Deputation. — Berathung über den Bericht der 3. Deputation, über die Petition der Abgg. Becker und Schweinik, die Sistirung der Steuerrevisionen betreffend.

Die Sitzung wird halb 10 Uhr eröffnet, das Protocoll der vorhergehenden verlesen, genehmigt und von den Abgeordneten v. Mayer und Rour mit unterzeichnet.

Die Registrande enthielt:

1) Der Abg. Hottewitsch bittet um Urlaub vom 16. Febr. bis mit 29. März 1834; bewilligt und wird der Stellvertreter einberufen. 2) Friederike Louise verw. Harnisch in Leipzig überreicht in Beziehung auf ihr von der 4. Deputation der 2. Kammer bereits zurückgewiesenes Gesuch eine die Befolgung des §. 111. der Verfassungsurkunde bekundende Bescheidung des hohen Ministeriums der Justiz vom 13. Januar 1834 und wiederholt ihr voriges Gesuch; an die 4. Deputation. 3) Der Abg. Lattermann bittet um anderweite Verlängerung seines den 7. Febr. 1834 zu Ende gehendenurlaubes auf 2 Monate; bewilligt. 4) Die Gemeinde Grassdorf bittet, daß die 2. Kammer sich bei der hohen Staatsregierung für sie wegen baldiger Entscheidung einer Hufendifferenz zwischen ihr und ihrer Gerichtsherrschaft verwende; an die 4. Deputation. 5) Der Abg. Koful bittet um Urlaub auf 4 Tage bis zum 9. Febr. 1834; bewilligt. 6) Bericht der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, die privilegirten Gerichtsstände betreffend; ist bereits zum Druck abgegeben.

Hierauf verlangt Abg. Eisenstuck das Wort, bemerkend, daß von der ersten Kammer die ständische Schrift auf das Decret, die Modifikation der Lehen, herübergekommen sei; diese Schrift sei an die Deputation abgegeben, von ihm durchgesehen worden, und er wünsche sie der Kammer vorzutragen. Ferner hätten sich bei dem Gesetzentwurfe über fleischliche Vergehen einige Redactionsveränderungen als nothwendig dargestellt; dieß sei vom Hrn. Justizminister der Kammer bemerkt worden, und man habe für angemessen gehalten, daß diese Veränderungen vom Referenten nochmals durchgegangen würden. Dieß sei geschehen, in der Deputation sei der Gegenstand vorgelesen worden, man habe ferner eine Conferenz mit dem Referenten der 1. Kammer gehalten und es sei ein Protocoll über diese Redactionsveränderungen aufgenommen worden. Da die Deputation kein Bedenken dabei gehabt habe, so wünsche er gleichfalls, der Kammer diesen Gegenstand vorzutragen.

Die Kammer genehmigt beide Anträge und es besteigt demnach

Referent, Abg. Eisenstuck, die Rednerbühne, verliest beide genannte Gegenstände, und die Kammer ertheilt beiden sofort ihre Zustimmung.

Man geht nun zur Tagesordnung über, auf welcher mehrere Gegenstände verzeichnet waren: